

(4) Der Kontrollausschuß ist nur dann beschlußfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und zwei Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend sind.

(5) Der Kontrollausschuß ist auch dann beschlußfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und ein Mitglied, das mit der Wahrnehmung der Aufgaben des zweiten Mitgliedes beauftragt ist, anwesend sind*

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Die Fachabteilungen der Räte der Bezirke erlassen in Übereinstimmung mit der Abteilung Finanzen die für ihren Bereich erforderlichen Einzelanweisungen zu dieser Anordnung. Ein Exemplar dieser Einzelanweisung ist der kontoführenden Filiale der Deutschen Notenbank einzureichen.

(2) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten für die dieser Anordnung unterliegenden Wirtschaftszweige der örtlichen volkseigenen Wirtschaft außer Kraft:

- a) Die Anordnung vom 13. Februar 1956 über die Finanzberichterstattung 1956 der örtlichen volkseigenen Wirtschaft — Industrie und Verkehr — (GBl. I S. 191);
- b) die Anordnung vom 14. März 1956 über die Finanzberichterstattung 1956 des volkseigenen Handels (ohne landwirtschaftliche Kreiskontore und Bezirkskontore) (GBl. I S. 264);
- c) die Anordnung vom 16. August 1954 über die Bildung von Kontrollausschüssen und die Durchführung von Kontrollausschußsitzungen in den Betrieben der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft und deren übergeordneten Verwaltungen (ZBl. S. 405).

Berlin, den 21. Januar 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. S c h m i d t
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Aufhebung der Kontingentierung von Materialien.

Vom 25. Januar 1957

§ 1

(1) Die Kontingentierung der in der Anlage aufgeführten Planpositionen der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan 1957 wird aufgehoben.

(2) In der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan 1957 (Abschnitt I Ziff. 2 der Anordnung vom 15. Mai 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Materialien ab 1957 — einschließlich Nahrungsgüter — Allgemeiner Teil — Sonderdruck Nr. 158 des Gesetzblattes) wird die Bezeichnung „K“ bei den in der Anlage genannten Planpositionen gestrichen.

§ 2

(1) Die zuständigen Absatzorgane sind verpflichtet, die erforderliche Kontrolle über den Absatz der in der Anlage genannten Erzeugnisse zu garantieren.

(2) In den Fällen, in denen die Staatliche Plankommission die Kontingentierung nach einer bestimmten Zusammenfassung von Planpositionen vornimmt (z. B. Stickstoffdünger), regeln die Absatzabteilungen im Einvernehmen mit den Kontingenträgern die Spezifikation

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,
Berlin, den 25. Januar 1957

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Dr. W i t t k o w s k i
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Anordnung

12 42 110	Kupfererz
12 42 120	Bleierzkonzentrat
12 42 130	Zinnerkonzentrat
12 42 140	Arsenkonzentrat
12 42 150	Antimonerzkonzentrat
12 42 160	Zinkerzkonzentrat
12 42 170	Nickelerz
12 42 231	Ilmenit
12 42 232	Rutil
12 42 250	Cerzerz
12 73 500	Schwefelkies
12 73 700	Rohasbest
12 75 310	Block- und Spaltglimmer
13 11 100	Thomasroheisen
13 41 911	Chrom
13 41 913	Mangan
13 41 914	Molybdän
13 41 915	Wolfram
13 41 917	Wismut
13 41 919	Arsen
13 41 930	Silizium, rein
13 44 920	Plattierte Walzerzeugnisse
13 44 930	Andere Walzerzeugnisse aus NE-Metallen, wie Manganindraht, Mu-Metall, Bi-Metall usw.
13 48 110	Wolframränder
13 48 130	Molybdänränder
13 48 210	Hartlote (außer Lötzinn und Silberlot)
aus 13 48 990	Molybdänstäbe Warennummer 28 45 55 00
aus 13 48 990	Wolframstäbe Warennummer 28 45 55 00
14 11 120	Schwefelkohlenstoff
14 11 762	Flammruß
14 11 780	Kalzinierte Tonerde
14 21 600	Essigsäureanhydrid
14 23 200	Caprolactam
14 24 100	Aceton
14 25 600	Phtalsäureanhydrid
27 81 110	Bleiakkumulatoren für Kraftfahrzeuge
27 81 120	Bleiakkumulatoren für Elektrofahrzeuge
27 81 130	Stationäre Bleiakkumulatoren (GO-Platten)
27 81 190	Sonstige Bleiakkumulatoren
27 81 210	Alkalische Akkumulatoren für Kraftfahrzeuge